



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

125. Bescheid des Hofgerichts vom 9. Dec. 1846 in Sachen des Einliegers
Platzmeier zu Hiddesen, Klägers etc. gegen den Colon Platzmeier das.,
Verklagten etc.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

wird der Amtsbescheid vom 11. Mai v. J. aufgehoben, und der Recurse schuldig erkannt, den eingeklagten Brautschatzrückstand zu 5 Rthl. binnen vier Wochen bei Vermeidung der Execution an den Recurrenten zu bezahlen, unter Compensation der Proceßkosten.

Decr. Detmold den 22. Jan. 1834.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.

N^o 125.

Einlieger Plasmeier in Hiddesen, Kläger und Recurrent gegen den Colon Plasmeier, Verklagten und Recursen, Brautschatz betr.

Bescheid.

Dieser Recurslibell ohne die Anl. wird dem Recursen zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da aber die Verpflichtung des Recursen, einem jeden der im Protocolle vom 25. Febr. 1832 genannten Geschwister einen Geldbrautschatz von 30 Rthl., eine Kuh und einiges hölzernes Geräth mitzugeben, auf einen völlig gültigen und klagbaren, von der Mutter der Parteien, im Namen der Geschwister und dem Recursen abgeschlossenen Vertrage beruht, diesem auch so wenig die Polizeiordnung vom Jahre 1620 Tit. VII., als die Verordnung v. 12. Dec. 1769 entgegensteht, weil jene nur bei Meier- und Großkötter-Colonaten eine Beschränkung der Geldbrautschätze vorschreibt, der geringeren Colonate, als Hoppenplöcker- und Straßenkötter-Stätten, aber keine Erwähnung thut und daher im vorliegenden Falle das Brautschatzversprechen nicht als gegen die Polizeiordnung anstoßend betrachtet werden kann; die letztgedachte Verordnung aber zwar wohl die Vorschrift an die Aemter enthält, bei Ueberschreitung des polizeiordnungsmäßigen Brautschatzes auf den Grund angeblicher *acquisite* diese *acquisita* jedes Mal *specific* in die Eheverschreibung einzurücken, jedoch keinesweges diejenigen Verträge über Brautschätze bei welchen der Acquisiten keine specielle Erwähnung geschehen, für unverbindlich und nichtig erklärt, was im vorliegenden Falle um so weniger geschehen kann, als hier überhaupt eine polizeiordnungswidrige Auslobung eines Geldbrautschatzes nicht Statt gefunden: so wird der Bescheid des Amtes Detmold vom 5. Sept. c. sofern er den Recurrenten mit der Brautschatzforderung zu 30 Rthl. abweist und ihn in die Proceßkosten verurtheilt, aufgehoben, Recurse zur Abführung des versprochenen Brautschatzes in Gelde und in Naturalien verurtheilt, auch schuldig erkannt, dem Recurrenten die Kosten der ersten Instanz zu erstatten.

Abschrift dieses Bescheides ist dem Amte Detmold zuzustellen.

Decr. Detmold, 9. Dec. 1846.

Fürstl. Sipp. Hofgericht.